

Wissenschaftliche Publikationen sicher nutzen mit Creative Commons Lizenzen

Dr. Christoph Bruch

Helmholtz-Gemeinschaft
Helmholtz Open Science Office

Workshop in der Reihe oa.talk des Projektes open-access.network
www, 27.06.2024

<https://open-access.network>

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EN

Wissen teilen.
Community stärken.



INFORMIEREN

Grundlagen, Fachdisziplinen, Finanzierungs- & Rechtsfragen



VERNETZEN

Digitale Fokusgruppen, Forum, Barcamp und Staff Weeks



FORTBILDEN

Workshops, Webinare und Tagungen



SERVICES

oa.helpdesk, oa.finder, Materialien, News und Kalender



Gliederung

1. Was gesetzlich geschützt wird
2. Wer Rechteinhaber:in ist
3. Urheberrechte
4. Nutzungsrechtübertragung
5. Creative Commons Lizenzen
6. Gesetzliche Erlaubnisse (urheberrechtliche Schranken)

1.

Was gesetzlich geschützt wird

Wofür das Urheberrecht gilt

- Ist bei der Schaffung eines Werkes eine bestimmte Schöpfungshöhe erreicht worden, ist es urheberrechtlich geschützt.
- "Schöpfungshöhe" = Mindestmaß an
 - geistiger Leistung
 - Individualität
 - Aussagekraft
- Sonderregelungen für Datenbanken und Software

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- (1) Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- (2) Werke der Musik;
- (3) pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- (4) Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- (5) Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- (6) Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- (7) **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Wofür das Urheberrecht nicht gilt

- Tatsachen
- Ideen
 - anders im Patent- und Gebrauchsmusterschutz
- Wissenschaftliche Ergebnisse
 - Ausgeschlossen sind Ergebnisse (nicht Werke! – bei Werken nur die Form) menschlichen Schaffens, die nicht individuell sind oder sein können.
„Da es zumindest theoretisch nur jeweils eine zutreffende Erkenntnis, eine zutreffende Antwort auf eine Sachfrage, ein zutreffendes Urteil geben kann, ist insoweit kein Raum für Individualität“
Nordemann. A. (2018): *Das Werk*, in, Urheberrechtskommentar, Fromm/Nordemann (Hrsg.), 12. Auflage, Stuttgart, Kohlhammer.
- Daten
 - Grauzone bei Datenprodukten – Übergang zum urheberrechtlichen geschützten Werk
 - Datenbankschutz §§ 4, 87a-e, 127a UrhG

2.

Wer Rechteinhaber:in ist

Miturheberschaft (§ 8 UrhG)

- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, **ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen**, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur **gesamten Hand** zu; **Änderungen** des Werkes sind nur mit **Einwilligung** der Miturheber zulässig.
Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider **Treu und Glauben** verweigern.
Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.
- (3) Die **Erträgnisse** aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern **nach dem Umfang ihrer Mitwirkung** an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.
- (4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) **verzichten**. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

3.

Urheberrechte

System des Urheberrechts

- Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG)

- Verwertungsrechte (§§ 15-22 UrhG) / Nutzungsrechte (§ 31-44 UrhG)

- Übertragbar sind lediglich Nutzungsrechte!

Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG)

▪ § 12 Veröffentlichungsrecht

- Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

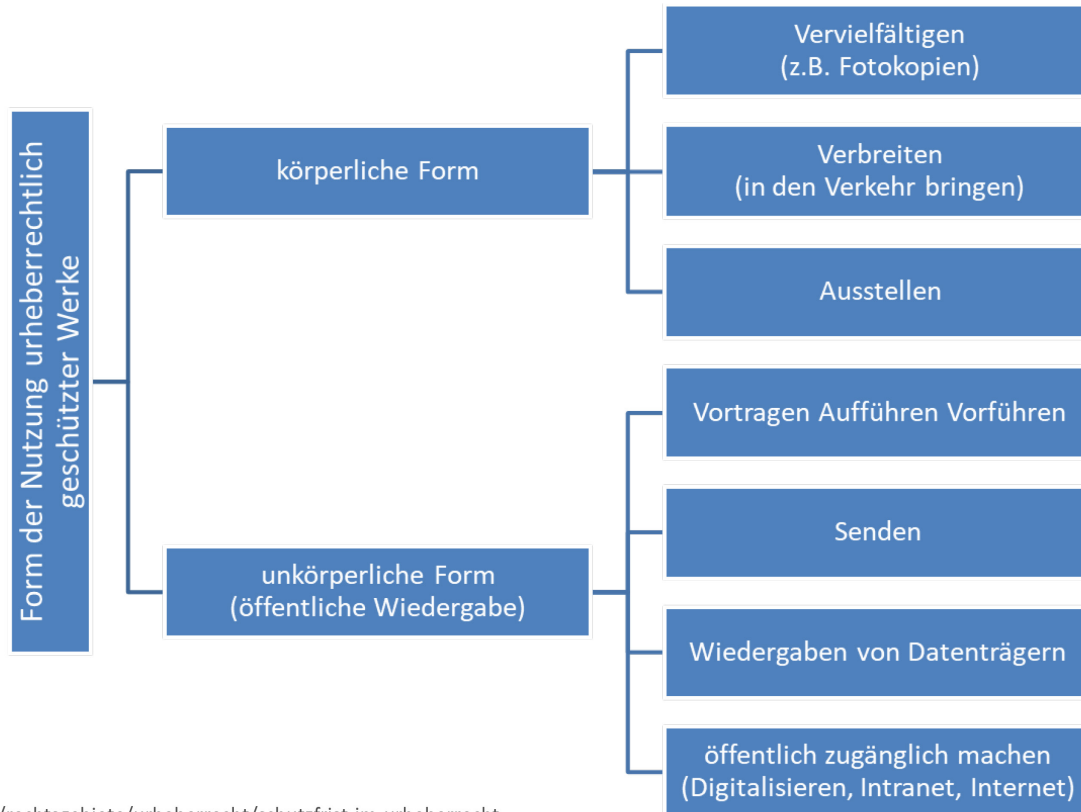
▪ § 13 Anerkennung der Urheberschaft

- Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

▪ § 14 Entstellung des Werkes

- Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Urheberrechtlich geschützte Verwertungen (§§ 15 ff UrhG)



4.

Nutzungsrechtübertragung

Nutzungsrechtübertragung - Grundsätzliches

- Verwertungsrechte werden in Form von Nutzungsrechten an Verwerter übertragen.
- Will der Urheber einem Dritten eine Nutzung seines Werkes z.B. für eine Veröffentlichung erlauben, ist dazu eine Nutzungsrechteübertragung notwendig.
- Die Übertragung eines Nutzungsrechtes geschieht in Form eines Vertrages, der mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Handeln geschlossen werden kann.



Nutzungsrechtübertragung - Konfliktvermeidung

- Verträge/Lizenzen zur Nutzungsrechtsübertragung können schriftlich, mündlich oder durch konkludentes Handeln geschlossen werden.
- Die Schriftform ist vorzuziehen!
- Empfehlenswert: Dokumentation der gewährten Lizenzen
- Zweckübertragungsprinzip (§ 31 Abs. 5 UrhG)
 - Ist nichts ausdrücklich vereinbart, gelten ausschließlich die Rechte als eingeräumt, die unbedingt zur Erfüllung des Vertrages zwischen Urheber und Nutzer/Lizenznehmer erforderlich sind.
 - Auch die Frage, ob Nutzungsrechte einfach oder ausschließlich gewährt wurden, wird kontextabhängig entschieden.
 - Unklarheiten gehen zu Lasten des Nutzers / Lizenznehmers

5.

Creative Commons Lizenzen

Creative Commons-Lizenzen: Was ist das?








- Creative Commons-Lizenzen sind Musterverträge.
 - Mit ihnen werden der Öffentlichkeit Rechte zur Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes **einfach** übertragen.
- Creative Commons-Lizenzen dürfen kostenfrei genutzt werden.
- Creative Commons Lizenzen können maschinenlesbar in elektronische Dokumente eingebettet werden.
- Die Vergabe einer Creative Commons-Lizenz ist einfach.
 - Es reicht aus, z. B. auf die Titelseite, im Impressum oder in die Fußzeile eines Textes folgende Informationen zu platzieren:
 - Urheber:in, Lizenztyp, URL auf den vollständigen (juristischen) Lizenztext, Piktogramm der Lizenz), z.B.:
„Dieser Text ist unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0 lizenziert. Für die ausformulierten Lizenzbedingungen besuchen Sie bitte die URL <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>“

Creative Commons-Lizenzen: Richtig verwenden

- Die Vergabe einer Creative Commons-Lizenz ist daran gebunden, dass
 - **die Urheber*innen**, welche die Lizenz vergeben möchten, ihre Nutzungsrechte nicht zuvor ausschließlich (exklusiv) übertragen haben,
 - **die Verwerter*innen**, welche die Lizenz vergeben möchten, sich die notwendigen Nutzungsrechte von den Urheber*innen haben einräumen lassen.



Creative Commons-Lizenzen

Kurzform	Zeichen	Verbreiten, remixen, verbessern erlaubt	Namens- nennung notwendig	Kommerzi- eller Einsatz erlaubt	Bearbeitung erlaubt	Weitergabe nur mit gleicher Lizenz
CC0/ Public Domain		✓	✗	✓	✓	✗
BY		✓	✓	✓	✓	✗
BY-SA		✓	✓	✓	✓	✓
BY-ND		✓	✓	✓	✗	✗
BY-NC		✓	✓	✗	✓	✗
BY-NC-SA		✓	✓	✗	✓	✓
BY-NC-ND		✓	✓	✗	✗	✗

Die Creative Commons Lizenzen im Überblick (Quelle: Symbole von [Creative Commons Schweiz CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/); Tabelle von Burgert/TU München [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/))

<https://www.blog.lehren.tum.de/kostenlose-bilder-creative-commons/>

Creative Commons-Lizenzen: Versionen / Portierung

- Das Set an CC-Lizenzen (ursprünglich sechs) wurde erstmals im Dezember 2002 veröffentlicht.
- Das Set wurde seit dem mehrfach überarbeitet. Aktuell ist die im November 2013 veröffentlichte Version 4.0 international.
- Mit dem Begriff Version sind nicht die Ausprägung CC BY oder CC BY-NC, sondern eine Bearbeitungsstufe des gesamten Sets an CC-Lizenzen gemeint.
- Die oben vorgestellte Auswahl an Ausprägungen der CC-Lizenzen ist für alle Versionen gleich.
- Eine Besonderheit der Versionen 1.0 bis 3.0 ist, dass diese nicht nur in verschiedenste Sprachen übersetzt, sondern dabei auch an Eigenheiten von jeweils einer Jurisdiktion angepasst wurden. Diese Anpassungen werden als Portierungen bezeichnet.
- Dem Vorteil der Anpassung an einzelne Jurisdiktionen steht als Nachteil ein Verlust an Standardisierung gegenüber. Dieser Nachteil wurde bei Creative Commons als so gravierend bewertet, dass das Portieren mit Version 4.0 aufgegeben wurde.
- Bei der Nutzung einer CC-Lizenz muss sowohl über die Ausprägung als auch über die Version entschieden werden. Gegebenenfalls muss zusätzlich entschieden werden, welche Portierung genutzt werden soll.
- Ich empfehle die Nutzung der aktuellen Version 4.0 international.

Creative Commons-Lizenzen: welche Lizenz?

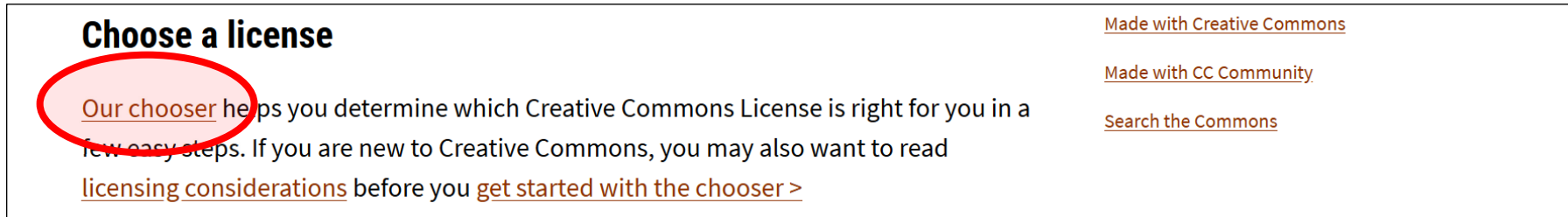
- In jeder Ausprägung erlauben es CC-Lizenzen allen Nutzern, das Werk bzw. dessen Inhalt zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- Je weniger Restriktionen eine Lizenz enthält, desto besser kann das lizenzierte Werk verbreitet und genutzt werden.
- Dies wirkt sich besonders deutlich aus, wenn Werke mit unterschiedlichen Lizenzen in einem neuen Werk oder einem Korpus (z. B. Text und Data Mining) zusammengestellt werden.
- In diesem Fall wirken sich Restriktionen, die ein Werk betreffen, leicht auf die gesamte Sammlung aus.

Creative Commons-Lizenzen: wie praktisch lizenzieren

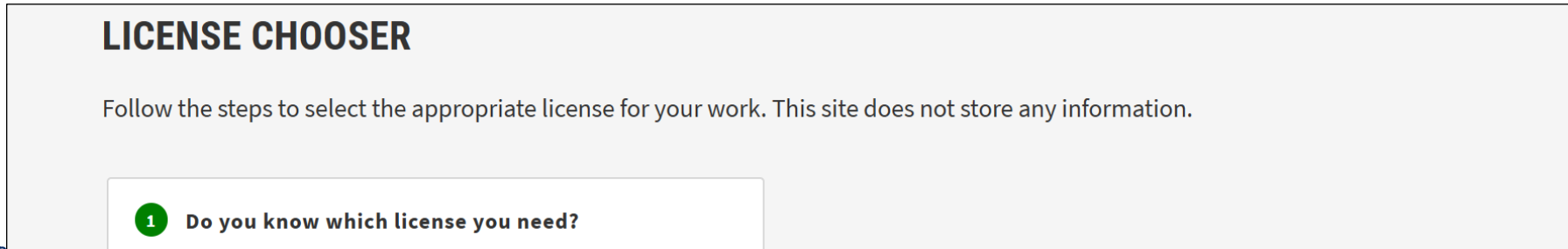
- <https://creativecommons.org/>



- <https://creativecommons.org/share-your-work/>



- <https://chooser-beta.creativecommons.org/>



Creative Commons-Lizenzen: kommerziell / nicht-kommerziell

ResearchGate

Log in Join for free

**Discover scientific
knowledge and stay
connected to the
world of science**

Join for free



ResearchGate website is operated by:

ResearchGate GmbH
Chausseestr. 20
10115 Berlin
Germany
Tel.: +49 (0) 30 2000-51001
Email: support@researchgate.net

<https://www.researchgate.net/>

CC-Lizenzen: Verwertungsgesellschaften

- Verwertungsgesellschaftengesetz

- § 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

- Beispiel: § 4 Wahrnehmungsvertrag der VG Wort (aktuelle Version, Dezember 2021)

- „Ungeachtet der Rechteeinräumung gemäß §§ 1, 2 an die VG WORT behält der Berechtigte gleichwohl die Befugnis, jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Will er davon Gebrauch machen, hat er die Lizenzvergabe der VG WORT mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitzuteilen.

Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen bleibt hiervon unberührt.“

https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/Wahrnehmungsvertrag/Wahrnehmungsvertrag_Muster_Dez_2021.pdf

6.

Gesetzliche Erlaubnisse (urheberrechtliche Schranken)

für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- § 51 Zitate
 - > separate Folien

- § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 - > gilt nicht für professionelle Nutzungen

- § 60a Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (Schule, Hochschule)
 - (1) 15% eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen** für die Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung
 - (2) 100% von Abbildungen, Werken geringen Umfangs (z.B. Zeitschriftenartikel), vergriffene Werke
 - (3) Nicht erlaubt Aufnahme und öffentliche Zugänglichmachung von Live-Aufnahmen, Werken für die Schule, Noten

- § 60c Wissenschaftliche Forschung
 - (1) 15% eines Werkes **vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich** machen für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zum Zweck der Forschung/Qualitätssicherung
 - (2) 75% eines Werkes für eigene Forschung vervielfältigen
 - (3) 100% von Abbildungen, Werken geringen Umfangs (z.B. Zeitschriftenartikel), vergriffene Werke
 - (4) Nicht erlaubt Aufnahme und öffentliche Zugänglichmachung von Live-Aufnahmen

Gesetzlich erlaubte Nutzungen:

für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- § 60d Text und Data Mining
 - > separate Folien
 - (1) Werke für TDM **vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen** für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zum Zweck der Forschung/Qualitätssicherung
- § 60e Bibliotheken
- § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
- § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Text und Data Mining - für jeden Zweck

- § 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
 - Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,
 1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
 2. eine rechtmäßige Nutzungeines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

- § 44b Text und Data Mining
 - (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.
 - (2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.
 - (3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Text und Data Mining - für Zwecke der wiss. Forschung

■ § 60d Text und Data Mining

- (1) **Vervielfältigungen** für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
- (2) **Zu Vervielfältigungen berechtigt sind** Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie
 1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
 2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
 3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.
- (3) **Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner**
 1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
 2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.
- (4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 **folgenden Personen öffentlich zugänglich machen**:
 1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
 2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.
- (5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit **angemessenen Sicherheitsvorkehrungen** gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.
- (6) **Rechtsinhaber** sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die **Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken** durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

CC-Lizenzen und KI

- Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Trainingsdaten (Korpora) für KI-Modelle ist keine urheberrechtlich relevante Handlung.
- Das Herunterladen oder Scannen von Werken, deren Zusammenstellung in Sammlungen und Aufbereitung für die elektronische Analyse schließt in der Regel die Vervielfältigungen und greift, soweit es sich dabei um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, in die Rechte der Urheber/Rechteinhaber ein.

Gesetzlich erlaubte Nutzungen: Zitate (§ 51 UrhG)

Zulässig ist

die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats,

sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Gesetzlich erlaubte Nutzungen:

Zitate (§ 51 UrhG)

- Auf das Zitatrecht muss nur zurückgegriffen werden, wenn der zu zitierende Inhalt (noch) urheberrechtlichen Schutz genießt.
- Voraussetzungen für die Nutzung des Zitatrechtes
 - Erfüllung des Zitatziels
 - Großzitat – Erläuterung im Rahmen eines wissenschaftlichen Werkes
 - Kleinzitat – lediglich abstrakte Definition: „durch einen besonderen Zweck gerechtfertigt“ (innere Verbindung)
 - „erhebliche Auseinandersetzung“ keine Voraussetzung
 - Quelle ist ein veröffentlichtes Werk
Das Zitatrecht hebt das Recht der Urheber auf Entscheidung über eine Veröffentlichung/Ausstellung nicht aus!
- Grenze
 - Das Zitat darf die Möglichkeiten der Urheber zur wirtschaftlichen Nutzung ihres Werkes nicht unangemessen beeinträchtigen.
- Formanforderungen - inhaltlich
 - Änderungsverbot
 - Entstellungsverbot (Sonderregeln für Parodie)
- Formanforderungen - formal
 - Erkennbarkeit (sonst Plagiat)
 - Quellenangabe

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

- E-Mail: open-science@helmholtz.de
- Mastodon: [@HelmholtzOpenScienceOffice@helmholtz.social](https://social.helmholtz.de/@HelmholtzOpenScienceOffice)
- Website: <https://os.helmholtz.de>
- Mailing list for members of Helmholtz:
[Helmholtz Open Science Professionals](#)
- [Helmholtz Open Science Newsletter](#)